

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Preisnummer 28.

Postcheckkonto 831
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Zeitschrift**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark einzelne Nummer 10 Pf. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raebberger in Westerbург.

Nr. 53.

Freitag, den 2. Juli 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 1909 (Reichsgesetzbl. Seite 516) wird hiermit folgendes bestimmt.

§ 1.
Die Maul- und Klauenseuche in Molsberg ist erloschen; meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 3. Juni 1915, Kreisbl. Nr. 52, wird hiermit aufgehoben.

§ 2.
Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 30. Juni 1915.

Der Landrat. J. B.: Eisen.

Nachdem in den Gemeinden Halbs, Stahlhofen, Rothenbach, Lohr und Winnen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird hiermit auf Grund

§ 22 des Reichsgesetzes vom 23. 6. 1880 in Verbindung mit §§

1. 5. 1884 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 die Sperre der genannten Orte und der Feldgemarkungen verhängt. Dagegen ist das Durchtreiben von Rindvieh, Schweinen und Schafen durch die Seuchenorte und den Feldgemarkungen verboten.

Zumiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 66 a. a. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Westerburg, den 1. Juli 1915.

Der Landrat.
Abicht.

Bekanntmachung.

Dem Rgl. KreisTierarzt in Simburg sind die kreistierärztlichen Geschäfte des Kreises Westerbург bis auf weiteres mitübertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Fleisch- und Erntenscheuener zu benachrichtigen.

Westerburg, den 1. Juli 1915.

Der Landrat.

Der bisherige Kultusvorsteher Fabrikant Jakob Fuld aus Westerbург ist auf weitere 6 Jahre ernannt und verpflichtet worden. Während der Abwesenheit des Kultusrechners Neumann ist Kaufmann Louis Almann 2. hier selbst als stellvertr. Kultusvorsteher verpflichtet worden.

Westerburg, den 1. Juli 1915.

Der Landrat.

Betr.: Beschlagnahme eines Flugblattes.

Für den Bezirk des XVIII. Armeekorps mit Ausnahme des Gebietsbereichs der Festungen Mainz und Coblenz ordne ich an:

Das Flugblatt: „Nieder mit dem Krieg; durch zum Sozialismus“, gerichtet an die Frauen des arbeitenden Volkes und gedruckt bei der Schweizerischen Sozietätsdruckerei, wird beschlagnahmt.

Die Polizeibehörden werden ersucht, die beschlagnahmten Exemplare in Verwahrung zu nehmen.

Frankfurt a. M., den 23. Juni 1915.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Verfügungsbefchränkungen für Steinkohlenteer.

Auf Grund der Verfügung des Kriegsministeriums Nr. 1784/6. 15. A 2 V werden die im Befehlsbereich des 18. Armeekorps für Steinkohlenteer ergangenen Verfügungsbefchränkungen für alle Gasanstalten und Kokerien aufgehoben mit Ausnahme der Gasanstalten zu Wiesbaden, Hanau, Fulda, Offenbach und der Höcker Farbwerke.

Frankfurt (Main), den 26. Juni 1915.

Stellvertr. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums werden die Postanweisungen an Kriegsgefangene in Frankreich, den französischen Besitzungen usw. jetzt in Bern nach dem Parikurs umgeschrieben, die schweizerisch-französischen Postanweisungen lauten also auf den selben Betrag wie die an die Ober-Postkontrolle in Bern gerichteten deutsch-schweizerischen Postanweisungen.

Unter Bezugnahme auf meinen Rundschreiben vom 16. April d. J. — B. 4261 — stelle ich ergebenst anheim, von dieser Änderung den Interessenten durch die Tageszeitungen Kenntnis zu geben und hieran die weitere Mitteilung zu schließen, daß das Umwandlungsverhältnis für Postanweisungen an Kriegsgefangene in England und seinen Besitzungen bei der Umschreibung im Haag 12,30 Gulden für 1 Pfund Sterling beträgt.

Kosten dürfen der Staatskasse durch diese Veröffentlichungen nicht erwachsen.

Berlin, den 24. Juni 1915.

V. 5538.

Der Minister des Innern.

Betr.: Bescheinigungen über Kriegslieferungen.

Folgende kriegsministerielle Verfügung K. R. A. B. I. 698/4. 15. vom 17. Juni 1915, Absatz 4, zur Kenntnis:

„Es wird ergebenst ersucht, die beteiligten Stellen mit Anweisung zu versehen, Bescheinigungen für Kriegslieferungen für Metalle sowie für Rohstoffe und Erzeugnisse der Lederindustrie überhaupt nicht mehr und für Chemikalien oder sonstige beschlagnahmte Rohstoffe künftig nur noch insoweit anzustellen, als sie in der bezeichneten Übersicht bzw. den Beschlagnahmeverfügungen vorgesehen oder zulässig sind.“

Frankfurt a. M., den 25. Juni 1915.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos der Chef des Stabes:
de Graaff, Generalleutnant.

Der stellvertretende Domänenrentmeister, Regierungssupernumerar Grote in Hadamar hat mit unserer Genehmigung seinem Gehilfen Hermann Klerky in Hadamar Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern für das Domänenrentamt und die damit verbundene Fortkasse, zur Ausstellung gültiger Quittungen und zur Eintragung in die Kassenbücher, sowie zur Vertretung in den sonstigen Dienstangelegenheiten erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 14. Juni 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten 8.

Beitritt Kriegsterbefälle, die den Standesämtern von dem Herrn Minister des Innern durch meine Vermittlung angezeigt werden.

Die Anzeigen über Kriegsterbefälle müssen von mir dem Herrn Minister des Innern zurückgegeben werden, wenn der Kriegsteilnehmer seinen letzten Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate gehabt hat oder überhaupt nicht verstorben ist. Die Sterbeanzeigen über Kriegsteilnehmer, die ihren letzten Wohnsitz in einem anderen Regierungsbezirk hatten, müssen von mir dem betreffenden Regierungs-Präsidenten abgegeben werden. Anzeigen der gedachten Art sind deshalb stets mit Bericht an mich zurückzugeben.

Auf den Sterbeanzeigen dürfen keine Zusätze oder Ergänzungen oder Abänderungen oder Bleivermerke vorgenommen werden. Dies hat vielmehr stets auf besonderem Bogen oder mittels Bericht zu geschehen. Aufgrund der Feststellungen über Ergänzung der Sterbeanzeige ist der Sterbefall alsbald zu beurkunden und nicht etwa, wie es schon mehrmals geschehen ist, die Sterbeanzeige erst zur Berichtung an mich zurückzugeben. — Vergl. Erlaß vom 9. September 1914 Ie 2383 — Muster und vom 30. Januar 1915 Ie 289 und Verfügung vom 9. Februar 1915 Pr. I 24. Sta. 142. —

Die Beurkundungen der Kriegsterbefälle oder die Feststellungen der anderen Wohnsitze sind oft, namentlich bei mehreren ländlichen Standesämtern, lange verzögert und es ist oft, wenn das Standesamt nicht zuständig war, der letzte Wohnsitz überhaupt nicht festgestellt worden, trotzdem dies in den Verfügungen noch besonders angeordnet war. Verschiedene Standesämter haben die Verfügungen (g. R.) hierüber erst nach wiederholter Erinnerung erledigt und zurückgesandt. Ich muß erwarten, daß diese Sachen stets als Eilsachen behandelt und mit der größten Beschleunigung sorgfältig erledigt werden. Hierbei weise ich nochmals daraufhin, daß nach Maßgabe des mitgeteilten Erlasses vom 17. Oktober 1914 Ie 2979 den Angehörigen ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister kostenfrei zu übersenden ist.

Wiesbaden, den 23. Juni 1915.

Der Regierungspräsident. J. A.: Gyzdi.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden des Kreises.

Abdruck zur genauen Beachtung.

Westerburg, den 19. Juni 1915.

Der Landrat.

Nach Mitteilung des Herrn Kreistierarztes Dr. Lüders in Dillenburg ist unter den Viehbeständen des August Müller, Oswald Benner, Ferd. Haas, Christ. Quirnbach, Michel Unterfell, Alois Becker und Wilhelm Becker in Stockum, des Peter Wilhelm Schneider, Karl Steinbach II., Ludwig Schneider II., Philipp Müller und Gustav Stumpf in Binden, des Ww. Karl Krämer, Ww. Chr. Hans, I., Chr. Banner, Heinrich Adolf Krämer, und Reinhold Heins in Dellingen, des Chr. Regel, Robert Mohr, Ww. Max Hermann, Wilhelm Diehl, Aug. Dörr, Joseph Mohr II., Theodor Krämer, Heinrich Wagner, Chr. Jung, Joseph Dörr, Wilhelm Schmidt, Chr. Karl Mohr und Ww. Johann Franz Jung in Allertshen, des Simon Regel in Dreisbach, des Karl Born II, in Hölzenhausen, des Wih. Hühch und Ferdinand Balbus in Büschen, des Wih. Balbus in Langenhahn, sowie des Wih. Sandt in Bochum die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Ortssperre ist angeordnet.

Marienberg, den 19. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 15. d. Mts. I. 2408 teile ich ergebenst mit, daß die Maul- und Klauenseuche weiterhin unter dem Weideweh der Gemeinde Nauroth Bürgermeisterei Gebhardshain und unter dem Viehbestande des Landwirts Hubert Mollh zu Hasselbach, Bürgermeisterei Weyerbusch amtlich festgestellt worden ist.

Die Ortssperre ist somit im hiesigen Kreise bis jetzt über folgende Gemeinden verhängt worden.

1. Altenkirchen, 2. Amteroth, 3. Oberwambach, 4. Hilgenroth, 5. Mammelzen, 6. Diepergen und 7. Almersbach, der Bürgermeisterei Altenkirchen, sowie über die Gemeinden 1. Narenbach, 2. Werlhäusen, 3. Rimbach, 4. Oberirsen, 5. Oberölsen, und 6. Hasselbach der Bürgermeisterei Weyerbusch und über die Gemeinde Nauroth der Bürgermeisterei Gebhardshain.

In der Stadt Altenkirchen ist die Sperre auf den Stadtteil beschränkt, der rechts der Kölner Straße vom Gasthof Fritz Weisgerber bis zum Bauunternehmer Becker und dem Dießscheibach gelegen ist.

Altenkirchen, den 24. Juni 1915.

Der Landrat.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat die Stellvertretung des in den Heeresdienst eingetretenen Gestüts-Direktors Bieler in Dillenburg dem Landstallmeister von der Marwitz in Beberbeck bei Hofgeismar übertragen.

Wiesbaden, den 27. Juni 1915.

Der Regierungspräsident. J. B.: Gyzdi.

Die f. Rt. in dem Gehöfte des Karl Dehl in Hardt festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen und sind die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben.

Marienberg, den 22. Juni 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — wozu auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. September 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.
b) Für die in § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten die Vorschriften der Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Lagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und Meldepflichtig sind auch die nach dem 30. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 4 aufgeführten Mindestmengen am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Betreffend sich die Bestände eines von der Verfügung betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (§ 4), so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmefähig sind vom Inkrafttreten dieser Verfügung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (sei es Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorliegend), mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von der Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betriebe in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht, verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus ihrem Wirtschaftsbetriebe, ihres Handelsbetriebes oder ihres Gewerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitungsverwertung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) von Gegenständen nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;
- auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., die Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlaggenommen worden sind. Die Einzelverfügungen sind nach den Verfügungen Ch. I 124.1. 15. K. R. A., Ch. I. 1. 15. K. R. A. und Ch. I. 1. 15. K. R. A. werden durch allgemeine und erweiterte Verfügung ersetzt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere stehend aufgeführten Betriebe und Personen:

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder in einem bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben Militärbesatzgebietes im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn bestehende Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder in einem bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben in einem militärischen Bereich im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe andeuten, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentliche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch wenn Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen sind. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund der Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;
Gandelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;
wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.
 Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörden neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen Zweigbetriebe, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4. Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, geringer waren als die in der untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte C) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf **besonderes Verlangen** der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

§ 5. Besondere Bestimmungen.

- a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.
 - b) Die Beförderung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Anträge sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.
 - c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der untenstehenden Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch (nicht zum Weiterverkauf) monatlich auf Antrag. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.
 - d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verbleibt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabechein lautet, erneut der Beschlagnahme.
 - e) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die im Bundesrat oder von den verfügenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche die Höchstpreise festgesetzt hat, oder der von ihr ermächtigten Stellen.
 - f) Nach Spalte A der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter Beschlagnahme.
- Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Uebersichtstafel.

Klasse	Stoffgattung	A	B	C
		Erlaubt sind Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge derjenigen Eignern, die in ihren Büchern ausweisen,	Erlaubt ist Verkauf (vgl. § 5) beschlagnahmter Vorräte an	Frei sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der Beschlagnahme kleiner war als
a	Natron (Chile-), Kali-, Kalk- (Norge-), Ammoniaksalpeter	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65;	500 (der Klassen a und b zusammen).
b	Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und verunreinigt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	
c	Toluol, roh, gereinigt, rein oder in toluolhaltigen Stoffen, Nitro-toluol aller Art	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	20
d	Japanlampfen jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch als Kampferpulver und Kampferblume	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff, Pulver und Medikamente ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft;	20
e	Glycerin mit 75 v. H. und mehr Reingehalt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unersegligkeit bescheinigt ist;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft;	50
f	Schwefelinhalt in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende in schwefliger Säure sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse.	1500 (Schwefelinhalt).

§ 6.

Meldebefimmungen.

Die von dieser Verfügung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldechein bis zum 10. Juli 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein).

Dieser Meldechein wird für die Zulimeldung auf schriftliches Ersuchen von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft portofrei versandt. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldechein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Vermiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldechein nicht enthalten.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jedem Monats, an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Uebersendung der hierzu erforderlichen Meldecheine an diejenigen Firmen unangefordert erfolgen wird, die im Juli Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut § 5 Absatz c ist einmalige Fehlmeldung am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, wie Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzuweisen hat.

Anfragen, die vorliegende Verfügung betreffen, sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Frankfurt (Main), den 16. Juni 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Beitr.: Form der Anzeigen über Todesfälle.

Im Anschluß an meinen Erlass vom 2. Oktober 1914 Nr. 3298/9 14. M. A.

In der Todesursachenstatistik des Deutschen Reichs für 1914 und 1915 sollen die Todesursachen unter den deutschen Militärpersonen in besonderen Zusammenstellungen, dagegen die Todesfälle von Angehörigen eines verbündeten Heeres und von Kriegsgefangenen nicht mit aufgeführt werden.

Hierzu ist es erforderlich, daß in den Anzeigen der Vorstände der Bazarlette und Krankenhäuser — soweit sie mit Militärpersonen belegt sind — und der Kriegsgefangenenlager an die Standsbeamten über Todesfälle unzweideutig zum Ausdruck gebracht wird, ob sich diese Anzeigen

- a) überhaupt auf eine Militärperson im Sinne des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 (R. G. S. 5), und zutreffendfalls, ob sie sich
- b) auf einen Angehörigen eines Verbündeten Heeres, oder
- c) auf einen Kriegsgefangenen beziehen.

§ 2 der genannten Verordnung lautet:

„Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen.“

Soweit erforderlich, sind für die zurückliegende Zeit entsprechende ergänzende Mitteilungen dem zuständigen Standsbeamten alsbald zuzustellen.

Es wird ergebenst ersucht, die Vorstände der Bazarlette und Krankenhäuser und der Kriegsgefangenenlager mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Das Kriegeministerium.

J. A. gez.: Schultzen.

An sämtliche stellvertretenden General-Kommandos (für XVI an XXI.) sämtliche Kaiserl. und Königl. Gubernements und Kommandanturen in Festungen.

An die Herren Standsbeamten der Landgemeinden des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 28. Juni 1915.

Der Landrat.

Der heutigen Nummer liegt eine Beilage der Firma **Warenhaus Geschwister Weyer in Limburg** betr. **Sommer-Ausverkauf** bei, worauf wir unsere Leser aufmerksam machen. 6262

Zur Verfolgung der Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen in den einzelnen Erdteilen gehört ein umfangreiches Kartenmaterial. Dieses ist vorteilhaft in dem folgenden erschienenen

Kriegskarten-Atlas

vereint; enthält er doch

1. Deutsch-Russischer Kriegsschauplatz
2. Galizischer Kriegsschauplatz
3. Uebersichtskarte von Rußland mit Rumänien und Schwarzem Meer
4. Spezialkarte von Frankreich und Belgien
5. Karte von England
6. Karte von Oberitalien und Nachbargebiete
7. Karte vom Oesterreichisch-Serbischen Kriegsschauplatz
8. Uebersicht der gesamten türkischen Kriegsschauplätze (Kleinasien, Aegypten, Arabien, Persien, Afghanistan)
9. Karte der Europäischen Türkei und Nachbargebiete (Dardanellen-Strasse, Marmarameer, Bosporus)
10. Uebersichtskarte von Europa.

Der große Maßstab der hauptsächlichsten Karten gestattete eine reiche Beschriftung, eine dezente vielfarbige Ausstattung gewährleistet eine große Uebersicht und leichte Orientierung; Details wie: Festungen, Kohlenstationen etc. erhöhen den Wert der Karten. Der Atlas ist dauerhaft gebunden und bequem in der Tasche zu tragen. Das geschlossene Kartenmaterial wird vor allen Dingen unseren Braven

im Felde

willkommen sein. Preis Mk. 1.50.

Geschäftsstelle der Kreisblatt-Druckerei, Westerburg.

Keine Fleischteuerung **Gutes Mittagessen à Person 15 bis 20 Pf.**

Man nehme etwas Suppengrün und neues Gemüse, wie es Jahreszeit bietet, zerschneide alles so fein wie möglich und koche es in ungesalzenem Wasser mit einem Zusatz von Person einem gehäuften Teelöffel (20 bis 25 Gramm) **Ochsen-Extrakt**, Kartoffeln und nach Geschmack auch etwas Speisefett zusammen zugedeckt in einem Topf eine halbe bis eine Stunde. Die Kartoffel- und Gemüsebrühe erhält dann durch den Ochsen-Extrakt den Geschmack und Nährwert einer wirklich kräftigen Fleischsuppe, und die nicht zerkochten Teile der Kartoffeln haben Geschmack und Aussehen von Fleischstücken angenommen.

Ochsen- ist zu beziehen durch die meisten Detail-Geschäfte in Dosen à 1 Pfund netto Mk. 2,—

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona a. S.



Verlangen Sie

überall und stets nur die über 20 Jahre bestehende deutsche Marke **Sturmvoegel** **Fahrräder und Nähmaschinen** in zahlreichen Modellen und von höchster Leistungsfähigkeit. Kein Wiederverkäufer sollte versäumen, unsere allbekannten und eingeführten Maschinen zu vertreiben. Zubehörteile, Taschenlampen, Batterien, Ersatzteile in grosser Auswahl. Kataloge postfrei.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturmvoegel

Gebr. Grüttners, Berlin-Halensee 125.



Streckenpferd-Seife

die beste Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul, für zarte weiße Haut und blendend schönen Teint, à Stück 50 Pfg. Überall zu haben.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8. Amt

Altenkirchen (Westerwald)

Wir haben jetzt wieder

Vorrat in:

Thomasschlackmehl, Kainit, Knochenmehl (roh) und Superphosphat — ferner in: Ia. Saat-Wicken. — Auch in Hobeldiele (schwedische), Cement, u. sonstigen Baumaterialien

ist wieder alles reichlich vorrätig.

Schwemmsteinfabrik, älteste ausser Synd. lief. bil. Ia. Steine, Bimsand u. Cementdielen. Phil. Gies, Neuwied.

Altkupfer

(für Heereszwecke)

kauft zum Höchstpreis Isabellenhütte, Dillenburg.

Sammelstelle für den Kreis Westerburg bei Spenglermeister **Wilhelm Fuckert** Westerburg. 6218

Rheinische Lose

1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 16. und 17. Juli

4798 Gewinne

im Gesamtwerte von

40 000 Mk.

Kriegerheim-Lose

1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

7052 Gewinne i. Werte von 85 000 Mk.

Ziehung am 19. und 20. August

Hauptgew. im Werte von

30 000, 10 000 Mk.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach

Dampf-Kleider-Färberei

u. chemische Reinigungsanstalt

Wilh. Schmidt

Hachenburg (Altstadt)

Annahmestelle

Emmy Ullmann

Westerburg (Oberstadt)

6263 Kirchgasse 7.